



Nr. 26/19 Freitag, 30. August 2019
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten individuelle Termine zu vereinbaren, sowie die Online-Services unter www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.

■ **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Kempten (Allgäu) (Kindertagespflegebeitragsatzung)**

Vom 28.08.2019

Auf Grund der Artikel 9, 22 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Freistaat Bayern – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in der qualifizierten Kindertagespflege der Stadt Kempten (Allgäu) nach §§ 23, 24 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge gemäß des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das geförderte Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen, treten an die Stelle der Eltern bzw. eines Elternteils, wenn sie für das Kind qualifizierte Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5 Tage-Woche). Findet die Betreuungszeit nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die tägliche Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche errechnet.

(2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die von den Erziehungsberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten). Diese sind nach den folgenden Buchungskategorien gestaffelt:

täglich	mehr als 1 bis 2 Stunden
mehr als 2 bis 3 Stunden	mehr als 3 bis 4 Stunden
mehr als 4 bis 5 Stunden	mehr als 5 bis 6 Stunden
mehr als 6 bis 7 Stunden	mehr als 7 bis 8 Stunden
mehr als 8 bis 9 Stunden	mehr als 9 Stunden
wöchentlich	mehr als 5 bis 10 Stunden
mehr als 10 bis 15 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden
mehr als 20 bis 25 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden
mehr als 30 bis 35 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden
mehr als 40 bis 45 Stunden	mehr als 45 Stunden

§ 4

Beitragsatz

(1) Im Rahmen der Betreuung werden ab 01.09.2019 je Kind und angefangenen Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit	Kostenbeitrag
wöchentl.	mtl.
mehr als 5 bis 10 Stunden	104,00 EUR
mehr als 10 bis 15 Stunden	113,00 EUR
mehr als 15 bis 20 Stunden	122,00 EUR
mehr als 20 bis 25 Stunden	131,00 EUR
mehr als 25 bis 30 Stunden	140,00 EUR
mehr als 30 bis 35 Stunden	149,00 EUR
mehr als 35 bis 40 Stunden	158,00 EUR
mehr als 40 bis 45 Stunden	167,00 EUR
mehr als 45 Stunden	176,00 EUR

(2) Der Kostenbeitrag basiert auf dem aktuellen Elternteilbeitrag für einen städtischen Krippenplatz und wird bei Veränderung zeitgleich angepasst.

(3) Erstattungsbeiträge von staatlicher Seite, die der Stadt Kempten (Allgäu) direkt zufließen und zur Reduzierung der Beiträge führen, werden entsprechend verrechnet.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(3) Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Urlaub oder Erkrankung (sowohl von der Kindertagespflegeperson als auch vom betreuten Kind) bestehen.

(4) Der zu leistende Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils bis zum 15. eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto der Stadt Kempten (Allgäu) zu überweisen.

§ 6

Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des beitragspflichtigen Personenkreises gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport (Kempten) Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Kostenbeitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunftspflicht und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 28. August 2019
Sibylle Knott
Zweite Bürgermeisterin

■ **Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ – KitaGebS – Flohkiste**
Vom 28.08.2019
Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung:



Die (0831) 115 – eine Nummer für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtische Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Stadt Kempten (Allgäu) erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte und für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung Gebühren (Elternbeiträge, Spielgeld, Essensgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertagesstätte, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Bürgerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

(1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr und das Spielgeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Wird die Kindertagesstätte wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld).

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Benutzungsgebühr (Elternbeitrag, Spielgeld, Essensgeld) ist monatlich zu entrichten.

(2) Die monatlichen Gebühren sind nach den gebuchten Nutzungszeiten jeweils zum 05. eines Monats im Voraus, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu bezahlen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Fälligkeit von der Verwaltung verschoben werden.

(3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat wird in voller Höhe zusammen mit der Gebühr für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

(4) Die Bürgerschuldner sind verpflichtet, der Stadt Kempten (Allgäu) eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Die Bürgerschuldner haben für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 6

Höhe der Betreuungsgebühren und des Spielgeldes

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der städtischen Kindertagesstätte werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben (Elternbeiträge). Für das Spielgeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge und des Spielgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

(2) Die Elternbeiträge und das Spielgeld werden für Kinder im Kindergarten, ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung um 100 EUR pro Kind durch den Freistaat ermäßigt (Elternbeitragszuschuss).

(3) Der Elternbeitrag und das Spielgeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertagesstätte für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 7

Höhe des Essensgeldes

(1) Für die Ausgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. Das Essensgeld wird in Monatspauschalen abgerechnet. Die Höhe des Essensgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

(2) Die Höhe des Essensgeldes ist abhängig vom Alter des Kindes (Krippe oder Kindergarten) und von der Anzahl der Tage pro Woche, an denen das Kind für die Mittagsverpflegung angemeldet ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Probephase) können die Personensorgeberechtigten Einzelessen für ihr Kind buchen.

(4) Das Essensgeld ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt.

§ 8

Höhe von Verwaltungsgebühren

Für mehrmalige Umbuchungen während eines Betreuungsjahres wird ab der 2. Umbuchung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 EUR pro Umbuchung zusammen mit dem Elternbeitrag für den Folgemonat zur Zahlung fällig.

§ 9

Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu)) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XIII, § 6 b Abs. 2 BGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe (Amt für soziale Leistungen und Hilfen der Stadt Kempten (Allgäu)) bzw. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu)) bezuschusst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.09.2019 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 28. August 2019
Sibylle Knott
Zweite Bürgermeisterin

Anhang zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“

Folgende Gebühren werden ab Inkrafttreten der KitaGebS - Flohkiste ab 01.09.2019 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern in der städtischen Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten monatlich in Rechnung gestellt:

Elternbeiträge:	
Krippe und Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	ab 01.09.2019
2-3 Std.	113 €
3-4 Std.	122 €
4-5 Std.	131 €
5-6 Std.	140 €
6-7 Std.	149 €
7-8 Std.	158 €
8-9 Std.	167 €
9-10 Std.	176 €
Kindergarten	ab 01.09.2019
3-4 Std.	85 €
4-5 Std.	92 €
5-6 Std.	99 €
6-7 Std.	106 €
7-8 Std.	113 €
8-9 Std.	120 €
9-10 Std.	127 €

Spielgeld:

Das monatliche Spielgeld beträgt für alle Altersgruppen 5,00 EUR/Kind.
Essensgeld für Krippenkinder und Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten:

Tage/Woche	Monatspauschale
	ab 01.09.2019
1	11,20 EUR
2	22,40 EUR
3	33,60 EUR
4	44,80 EUR
5	56,00 EUR
Einzelessen:	3,30 EUR
Essensgeld für Kindergartenkinder:	
Tage/Woche	Monatspauschale
	ab 01.09.2019
1	12,80 EUR
2	25,60 EUR
3	38,40 EUR
4	51,20 EUR
5	64,00 EUR
Einzelessen:	3,80 EUR

■ **Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ (Kindertagesstätten-Benutzungsatzung Kotterner Flohkiste – Kita-BS-Flohkiste)**

Vom 28.08.2019

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit, Bildung, Erziehung und Betreuung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt und unterhält ihre Kindertagesstätte als eine öffentliche Einrichtung, um die frühkindliche und kindliche Bildung, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – und des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes - BayKiBiG – zu fördern.

(2) Die Kindertagesstätte der Stadt Kempten (Allgäu) umfasst Krippengruppen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet, Kindergartengruppen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zu Einschulung richtet.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der städtischen Kindertagesstätte erforderliche Personal zur Verfügung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der städtischen Kindertagesstätte werden durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung - AV BayKiBiG) gewährleistet.

(4) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätte werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung (AO) verfolgt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die städtische Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Krippengruppen werden in der Regel Kinder ab 12 Monaten bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen.

(2) In den Kindergarten werden in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Je nach Angebots- und Bedarfslage können Kinder ab 2 Jahren und 6 Monaten aufgenommen werden.

§ 4

Verwaltung

Die Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ wird vom Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport verwaltet. Das Betreuungsjahr dauert von September bis August des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtische Kindertagesstätte – KitaGebS – geregelt.

§ 6

Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann die Stadt Kempten (Allgäu) die Kindertagesstätte vorübergehend ganz oder teilweise schließen. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz bzw. Rückerstattung der Elternbeiträge.

§ 7

Elternbeitrag

Für die Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildet.

§ 8

Haftung

(1) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Kempten (Allgäu) für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertagesstätte ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Kempten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Kempten (Allgäu) nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Die Stadt Kempten (Allgäu) haftet nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Benutzern in die Kindertagesstätte eingebrachten Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Bücher, Spielsachen, Kinderwagen).

II. Besondere Regelungen

§ 9

Aufsicht und Versicherung

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte verantwortlich für die angemeldeten Kinder, „Schnupperkinder“ und Besuchskinder, deren Aufenthalt mit der Leitung der Kindertagesstätte abgesprochen wurde. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht hängen vom Alter des Kindes und seiner persönlichen, körperlichen, seelischen und sozialen Reife ab. In der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem das Kind einer Betreuungskraft übergeben wird. Bei Festen, Feiern und Aktionen der Kindertagesstätte, an der Personensorgeberechtigte teilnehmen, sind diese zur Aufsicht über ihr Kind verpflichtet.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Aufsicht ihrer Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte zu sorgen.

(3) Auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, sowie in der Kindertagesstätte selbst, und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstücks ist das Kind gegen Unfall gesetzlich versichert. Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind unverzüglich der Kindertagesstätte zu melden.

§ 10

Öffnungs- und Schließzeiten, Ferien

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel montags bis donnerstags jeweils von 6.45 Uhr bis 16.45 Uhr und freitags von 6.45 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Davon abweichend ist die Krippengruppe in der Außenstelle Friedrich-Ebert-Straße 4 montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen, am 24.12. und 31.12. ist die städtische Kindertagesstätte in der Regel geschlossen.

(2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport nach Anhörung des Elternbeirats.

(3) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen bei Kindergartenkindern mindestens 20 Stunden (Buchungszeit 3-4 Stunden) pro Woche umfassen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang umfassen. Änderungen der Buchungszeit sind nur in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte jeweils zum 1. des Folgemonats und nur einmalig im Kindergartenjahr gebührenfrei möglich. Für mehrmalige Umbuchungen wird eine Verwaltungsgebühr fällig, die sich nach der KitaGebS - Flohkiste richtet.

(4) Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind regelmäßig und bis spätestens 8.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und spätestens kurz vor Ende der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

(5) Während des Betreuungsjahres ist die städtische Kindertagesstätte in der Regel an maximal 30 Tagen geschlossen. Für Teamfortbildungen kann die Einrichtung an zusätzlich bis zu 5 Tagen im Kindergartenjahr geschlossen werden.

§ 11

Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung des/der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte und durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertagesstätten-Gebührensatzung, die Hausordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweiligen gültigen Fassung an. In der Buchungsvereinbarung (Anhang zum Betreuungsvertrag) werden die Betreuungszeiten sowie bei Bedarf die Inanspruchnahme eines warmen Mittagessens festgelegt. Der Betreuungsvertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss neben den in § 12 genannten Angaben auch einen Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung oder entsprechende Verweigerungsgründe sowie einen Nachweis über die Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) beinhalten. Steht das Personensorgerecht beiden Elternteilen zu (gemeinsame elterliche Sorge), ist der Betreuungsvertrag von